

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 23. 9. 2015

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 2. 9. 2015, Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	1216 77000
Erl. 23. 9. 2015, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke	1219 77300
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 23. 9. 2015, Einteilung der Gewässer in Expositions-klassen gemäß der Altes Land Pflanzenschutzverordnung	1223
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 2. 9. 2015, Öffentliche Bekanntmachung; Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes	1223
Bek. 2. 9. 2015, Öffentliche Bekanntmachung; Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) — Antrag gemäß § 7 Abs. 1 StriSchV und Bauanträge gemäß § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO	1224
	Gem. RdErl. 23. 9. 2015, Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen
	1226 28500
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
	Bek. 8. 1. 2015, Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Inselkrankenhaus Borkum
	1229
	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
	Bek. 23. 9. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Adamsgrabens im Landkreis Celle, in der Stadt Celle und in der Region Hannover
	1231
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
	Bek. 7. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Keil Bioenergie GmbH & Co. KG, Parsau)
	1234
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
	Bek. 23. 9. 2015, Planfeststellung gemäß § 35 KrWG (Umweltdienste Kedenburg)
	1234
	Bek. 23. 9. 2015, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Estorf)
	1234
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
	Bek. 23. 9. 2015, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Ardagh Glass GmbH, Obernkirchen)
	1235
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
	Bek. 7. 9. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (apetito convenience, Hilter)
	1235
	Stellenausschreibung
	1236

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Fördergrundsätze für die
Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher
Infrastrukturmaßnahmen**

Erl. d. MW v. 2. 9. 2015 — 35-32371/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen.

Ziel der Förderung ist es, der Wirtschaft hochwertige wirtschaftsnaher Infrastrukturen in Niedersachsen bereitzustellen, um die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken sowie regional Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu generieren. Die hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturen sollen einen Beitrag dazu leisten, die Investitionsrahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, unternehmerische Initiative zu unterstützen sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu erhöhen.

Ferner sollen bestehende Gewerbegebiete modernisiert und ihre technische Ausstattung verbessert werden, um den KMU ein bedarfsgerechtes und wachstumsförderndes Umfeld zu bieten. Die Förderung hochwertiger Gewerbeflächen soll Chancen für eine KMU-orientierte Standortentwicklung eröffnen. Dabei soll eine überregionale Wettbewerbsfähigkeit der Standorte und deren Ausstattung erreicht werden.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Außerdem finden die Regelungen des Teils II B des Koordinierungsrahmes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 10. 6. 2015 (BANZ AT vom 1. 7. 2015 B 1) — im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen — in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

- 2.1.1 Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten,
- 2.1.2 Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kooperationen von diesen. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen gemäß Teil II B Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 Abs. 1 Buchst. a des GRW-Koordinierungsrahmens.

Verkehrsverbindungen gemäß Nummer 2.1.2 dieser Fördergrundsätze sind als Bestandteil eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes förderfähig.

Die Förderung erfolgt ausschließlich in GRW-Gebieten.

4.2 Infrastrukturmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein belegbarer, unabweisbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen besteht. Der Bedarf ist durch Letter of Intent von Unternehmen (Ansiedlung oder Erweiterung) entsprechend zu belegen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 Fachliche Qualitätskriterien sind

- Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze,
- Hochwertigkeit der Maßnahme: Nutzung durch KMU, regionales Gewerbeflächenkonzept, Begünstigung der Vernetzung von KMU, Förderung regionaler Wertschöpfungsketten, Lage und Verkehrsanbindung,
- Vorförderung.

4.3.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele) sind

- Ressourcenschonung, nachhaltige Entwicklung,
- alternative Energien.

4.3.3 Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung sind

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- die Infrastrukturmaßnahme liegt in einer Gemeinde mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt in beiden Programmgebieten grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Förderung nach Nummer 5.2 kann um bis zu 10 % erhöht werden, wenn es sich um eine Maßnahme einer Gemeinde handelt, die nach der jeweils aktuellen Fassung der Realsteuervergleichsstatistik des LSN eine negative Abweichung vom Vergleichswert zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der individuellen Vergleichsgruppe aufweist.

In diesen Fällen kann der Fördersatz um jeweils weitere 15 % angehoben werden, wenn

- a) die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder
- b) Altstandorte revitalisiert werden.

5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus Teil II B Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 Abs. 1 Buchst. a des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.7 Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Kriterien der Nummer 4.3. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL für die regionalfachliche Bewertung hinzuziehen und ein Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1216

Anlage

Qualitätskriterien für die Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50** aufweisen, davon mindestens 30 Punkte aus den beiden in Abschnitt I erstgenannten fachlichen Qualitätskriterien.

2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrounds.

3. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit wird das jeweils zuständige ArL hinzugezogen und um ein Votum gebeten. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Kriterium	Be-punktung	maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien		
Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inklusive Ausbildungsplätze) ¹⁾		15
> 100	15	
> 50	10	
bis 50	5	
Hochwertigkeit der Maßnahme		40
Die Infrastrukturmaßnahme		
– wird voraussichtlich zu mehr als 50 % der Fläche (3) bzw. mehr als 75 % der Fläche (5) von KMU genutzt und verbessert somit die Investitionsrahmenbedingungen für KMU bzw. unterstützt die unternehmerische Initiative aus KMU.	0/3/5	5
– ist Bestandteil eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes interkommunal (5) oder Landkreis übergreifend (10).	0/5/10	10
– begünstigt eine Vernetzung von KMU, flankiert dabei den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und/oder relevanten Forschungseinrichtungen.	0/5	5
– fördert den Ausbau, die Ergänzung (5) oder die Schließung regionaler Wertschöpfungsketten (10).	0/5/10	10
– schafft Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung durch eine entsprechende wirtschaftsgeografische Lagegunst und durch die Herstellung einer verkehrlichen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (5). Die Herstellung einer mindestens bimodalen überregionalen Verkehrsanbindung ist von herausragender Bedeutung (5).	0/5/10	10
Keine Vorförderung ²⁾	5	5
II. Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele)		10
– Ressourcenschonung durch Revitalisierung von Altstandorten (Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs), nachhaltige Entwicklung	5	
– Nutzung von Konzepten alternativer Energien.	5	
III. Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung		30
A – regionale Entwicklung		20
A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ³⁾ .	5	

Kriterium	Be-punktung	maximale Punktzahl
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ⁴⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	
A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B – Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
Höchstpunktzahl	100	100
Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen).

²⁾ Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).

³⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

⁴⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:
– Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus **und**
– das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
– mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke

Erl. d. MW v. 23. 9. 2015 — 30 328 7014 —

— **VORIS 77300** —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. v. 14. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 900)
— **VORIS 77300** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für den Betrieb und die Qualifizierung ausgewählter Innovationsnetzwerke mit Potenzial für eine überregionale Wettbewerbsfähigkeit.

Ziel ist die Erhöhung der Innovationskraft sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Niedersachsen durch die Mitwirkung in leistungsfähigen niedersächsischen Innovationsnetzwerken. Durch die Qualifizierung der Netzwerke, die Themen innerhalb der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ vorantreiben, sollen die Wissensbildung und der Wissens- und Technologietransfer gestärkt sowie die intensive Zusammenarbeit der Wirtschaft untereinander und mit der Wissenschaft ausgebaut und dadurch die Regionen auf Grundlage ihrer jeweiligen regionalen Stärken unterstützt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Abl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (Abl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (BANz AT 01.07.2015 B1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Pro-

grammgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Betrieb, d. h. das Netzwerkmanagement inklusive Qualifizierung und Weiterentwicklung, von Innovationsnetzwerken in Niedersachsen. Innovationsnetzwerke i. S. dieser Richtlinie bezeichnen gemäß Artikel 2 Abs. 92 AGVO — dort als Innovationscluster bezeichnet — Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeiträge), die durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsnetzwerks Innovationstätigkeit anregen.

Gefördert werden Aktivitäten des Netzwerkmanagements gemäß Artikel 27 Abs. 8 Buchst. a bis c AGVO:

- a) die Betreuung des Innovationsnetzwerks zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationsnetzwerk zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsnetzwerks zu erhöhen,
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsnetzwerks, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustausches, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Das schließt auch Kooperationen zu innovativen Themenstellungen u. a. mit regionalen Forschungseinrichtungen ebenso wie Maßnahmen zur Internationalisierung im Hinblick auf die Stärkung niedersächsischer Unternehmen bezüglich internationaler Kontakte und Vermarktung oder zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit ein.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- für die durch eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln die maximal zulässige Beihilfeintensität nach Nummer 5.2 bereits ausgeschöpft ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen dürfen ausschließlich der juristischen Person bewilligt werden, die das Innovationsnetzwerk betreibt (Betreiber) und für ihre Funktion als Betreiber von den Netzwerkpartnern schriftlich autorisiert ist. Betreiber und damit Zuwendungsempfänger kann auch ein Konsortium sein, an dem sich mehrere Konsortialpartner beteiligen. Einer der Konsortialpartner übernimmt die Leitung des Konsortiums. Dieser kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an seine Konsortialpartner weiterleiten.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte bzw. der Sitz des Zuwendungsempfängers sowie der Ort der Durchführung des Vorhabens müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für die die Förderung beantragt wird (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Innovationsnetzwerk muss ein innovatives Thema weiterentwickeln, das mindestens einem Spezialisierungsfeld der RIS3 zugeordnet werden kann.
- Das Netzwerk muss zum Zeitpunkt der Bewilligung aus mindestens 15 Partnern, davon mindestens 10 private Unternehmen, bestehen, die eine Betriebsstätte bzw. einen Sitz in Niedersachsen haben.
- Mitgliedsbeiträge von öffentlich finanzierten Einrichtungen werden als Eigenmittel des Netzwerks nur in der Höhe anerkannt, in der auch private Unternehmen einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- Im Projektantrag müssen die Ziele des Netzwerks und die Maßnahmen zu deren Umsetzung nachvollziehbar beschrieben sein.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen.

4.3.1 Fachliche Qualitätskriterien:

- Substanz: Partner im Netzwerk,
- Potenzial: thematische Ergänzung zu bestehenden Innovationsnetzwerken und Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung (FuE),
- Netzwerkmanagement: Qualität/Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung,
- Projekte: Initiierung von Innovationsvorhaben und Einwerbung von Fördermitteln,
- Attraktivität: Mitwirkungsmöglichkeiten und Schaffung von Marktzugängen,
- Kooperationen/Internationalisierung: überregionale Partner und öffentliche Darstellung.

4.3.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele):

- Nachhaltige Entwicklung und
- Gleichstellung, Nichtdiskriminierung.

4.3.3 Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Teilraum mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Details und die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der Anlage ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 150 000 EUR pro Jahr.

Gemäß Artikel 27 Abs. 9 AGVO darf die Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen im Gewährungszeitraum — bezogen auf sämtliche staatliche Beihilfen für den Betrieb des Netzwerks — höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR pro Förderjahr betragen.

5.4 Zuwendungsfähig sind nur die beim Betreiber anfallenden Ausgaben zur Durchführung des Netzwerkmanagements, wie

- Personalausgaben,
- Sachausgaben, z. B. Reisekosten, Honorare für externe Experten, Werbemaßnahmen etc.

Dafür kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt

5.5 Nicht förderfähig sind Ausgaben der Netzwerkpartner, sowie die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 1303/2013).

5.6 Die Dauer der Zuwendung kann bis zu drei Jahre betragen. Eine erneute Antragstellung ist möglich.

5.7 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, im Antrag anzugeben, ob das Vorhaben bereits mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird bzw. an anderer Stelle ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ).

Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit nach dem in der Anlage befindlichen Scoring-Modell holt die NBank eine Bewertung der Vorhaben in Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien (Abschnitt I) durch das IZ und in Hinblick auf die Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen (Abschnitt III) bei dem zuständigen ArL ein. Bei regionsübergreifenden Konsortien ist das ArL des Konsortialführers zuständig. Diese Voten sind im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die NBank. Vor Bewilligung werden die Anträge in einem Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern des MW, des IZ und der NBank im Rahmen von Haushaltseinplanungen beraten. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die das Verfahren nach Nummer 7.8 durchlaufen haben.

7.10 Über den Projektfortschritt sowie den Projektabschluss sind Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.11 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 22. 9. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitäts- und Bewertungskriterien

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Innovationsnetzwerke“	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	Substanz Die Zusammensetzung der Netzwerkpartner ist geeignet, um das Netzwerk erfolgreich etablieren/fortführen zu können (5). Wichtige KMU, Forschungseinrichtungen und sonstige Partner (Vereine/Verbände) aus dem Themenfeld sind vertreten (+ 5).	0 – 5 – 10
	Potenzial Das Netzwerk widmet sich einem Themenfeld, das eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Landesinitiativen sowie anderen Innovationsnetzwerken darstellt (5). Das Thema des Netzwerks ist durch eine hohe FuE-Intensität geprägt (+ 5).	0 – 5 – 10
	Netzwerkmanagement Im Projektantrag ist dargelegt, wie die Qualität/Leistungsfähigkeit des Netzwerkmanagements in fachlicher und organisatorischer Hinsicht gewährleistet ist, z. B. durch Erfahrungen und Referenzen (5). Die Netzwerkstrategie ist auf eine erfolgreiche Weiterentwicklung (thematisch, organisatorisch und finanziell) des Netzwerks ausgerichtet, z. B. durch Einführung von neuen Service-Angeboten (+ 5).	0 – 5 – 10
	Projekte Im Projektantrag ist nachvollziehbar beschrieben, wie die Initiierung von Innovationsvorhaben der Netzwerkpartner erreicht werden soll (5). Es ist dargelegt, dass die Einwerbung von Fördermitteln des Bundes/der EU aktiv betrieben werden soll (+ 5).	0 – 5 – 10
	Attraktivität Im Projektantrag ist dargelegt, dass insbesondere KMU zielgruppengerechte Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten (Partizipation) angeboten werden, z. B. in Gremien, Arbeitsgruppen etc. (5). Die Netzwerkpartner erhalten Unterstützung bei der Generierung von Innovationen und/oder der Schaffung von Marktzugängen (+ 5).	0 – 5 – 10
	Kooperationen/ Internationalisierung Die Etablierung von Kooperationsbeziehungen zu regionalen FuE-Einrichtungen sowie überregionalen/internationalen Partnern ist zu erwarten (5). Zielführende Maßnahmen für die öffentliche Darstellung des Netzwerks zur besseren Wahrnehmung auch auf überregionaler/internationaler Ebene sind vorgesehen (+ 5).	0 – 5 – 10
	Summe aus Abschnitt I (maximal 60)	

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Innovationsnetzwerke“	Punktzahl
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach Artikel 7 bzw. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (2,5). Diese beinhalten insbesondere Aspekte zur Anpassung an den Klimawandel und/oder zum Klimaschutz (2,5).	0 – 2,5 – 5
	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2,5). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht (2,5).	0 – 2,5 – 5
	Summe aus Abschnitt II (maximal 10)	
	III. Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen	A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (0). Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ¹⁾ (5). Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen (10). A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projekträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts) (5).
		0 – 2 – 5

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Innovationsnetzwerke“	Punktzahl
	A 3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen (5). B: Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren	0 – 5
	1. Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert (3/5).	0 – 3 – 5
	2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (3/5).	0 – 3 – 5
	Summe aus Abschnitt III (maximal 30)	
Verfahrenshinweise	Zur Feststellung der Förderwürdigkeit i. S. von Nummer 4 der Richtlinie gilt: Vorhaben müssen — die Qualitätskriterien nach I. zwingend erfüllen, also mindestens 5 Punkte in jedem Kriterium in diesem Bewertungsbereich erzielen; — die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und dazu im Bewertungsbereich II. mindestens 5 Punkte erzielen, — nach den Qualitätskriterien der Abschnitte I bis III insgesamt mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erzielen. Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.	

¹⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

²⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:
— Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus **und**
— das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
— mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einteilung der Gewässer in Expositionsclassen gemäß der Altes Land Pflanzenschutzverordnung

Bek. d. ML v. 23. 9. 2015 — 103 P-40050/4-1-91 —

Die gemäß § 5 Abs. 1 AltLandPflSchV vom 11. 3. 2015 (BAnz AT 16. 3. 2015 V2) in Expositionsclassen eingeteilten Gewässer können auf den Internetseiten der LWK über den Link www.Landmap-AltesLand.de eingesehen werden. Die Zugangsdaten für den passwortgeschützten Bereich sind beim ESTEBURG Obstbauzentrum Jork, Moorende 53, 21635 Jork (Tel. 04162 6016-222), zu erhalten.

Die Karten mit den in Expositionsclassen eingeteilten Gewässern können beim ESTEBURG Obstbauzentrum Jork vom 1. 10. 2015 bis zum 17. 12. 2015 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr (jeweils Montag bis Donnerstag) kostenfrei eingesehen werden.

In begründeten Fällen kann gemäß § 5 Abs. 2 AltLandPflSchV eine Überprüfung der Expositionsclassen beantragt werden. Dies kann schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts gegenüber der Überprüfungsstelle des Pflanzenschutzamtes der LWK am ESTEBURG Obstbauzentrum Jork geltend gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1223

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

Bek. d. MU v. 2. 9. 2015 — 42-40311/7/170/20.4 —

Gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 7. 2015 (BGBl. I S. 1324) i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und § 4 Abs. 1 AtVfV vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), wird bekannt gemacht:

Die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit den Schreiben vom 4. 5. 2012 sowie 20. 12. 2013 den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) gemäß § 7 Abs. 3 AtG gestellt.

Der Standort des KKU befindet sich linksseitig der Weser und südlich des Wesertunnels (Bundesstraße 347) im Gebiet der Gemeinde Stadland im Landkreis Wesermarsch im Bundesland Niedersachsen.

Der Antrag zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage und von Anlagenteilen umfasst Folgendes:

1. Den Restbetrieb der Anlage KKU mit folgenden Inhalten:
 - Stilllegung des KKU und die Ablösung der Regelungen und Gestattungen der bestehenden Betriebsgenehmigungen zum nuklearen Betrieb der Anlage durch eine Stilllegungsgenehmigung, wobei Regelungen und Gestattungen für den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten in dem Restbetrieb der Anlage unberührt und wirksam bleiben, soweit sie nicht durch die beantragte Stilllegungsgenehmigung ersetzt oder geändert werden.
 - Restbetrieb, d. h. Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen erforderlich sind und der Betrieb von Ersatzsystemen, sowie der Be-

trieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für das beantragte Vorhaben nicht mehr relevant sind.

- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten und Räumen an den Stand des Abbaus.
- Errichtung und Einbringen von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb.
- Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des in diesem Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß StrlSchV, in Ergänzung zu dem von den bestehenden Genehmigungen erfassten Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- Die Nutzung externer Entsorgungsdienstleistungen an anderen Standorten unter den dort geltenden Genehmigungen.
- Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft mit bis zu folgenden Grenzwerten für die Ableitungen:

— Radioaktive Aerosole:	
innerhalb eines Kalenderjahres	9,25 E 9 Bq
innerhalb von 26 aufeinanderfolgenden Wochen	4,63 E 9 Bq
innerhalb von einer Woche (7 Tage)	6,5 E 8 Bq
— Radioaktive Gase:	
innerhalb eines Kalenderjahres	2,0 E 13 Bq
innerhalb von zwei Quartalen	1,0 E 13 Bq

Anmerkung:

Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser bleibt vorerst unverändert. Sie ist in der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt und wird an den Abbaufortschritt angepasst.

- Nutzungsänderung, d. h. Freiräumen, Einrichtung und Nutzung von Raumbereichen, z. B. für den Betrieb von Anlagen zum Abbau und zur weiteren Bearbeitung von Reststoffen innerhalb des Kontrollbereiches.
 - Den Ausbau und die Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Behebungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage.
2. Den Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, Abbau-Phase 1. Der Umfang des Abbaus umfasst neben nicht kontaminierten auch kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich, z. B. auch die Reaktordruckbehälter-Einbauten, sowie andere atomrechtlich genehmigte Anlagenteile, eine nähere Konkretisierung des Umfangs erfolgt nachfolgend im Verfahren.

Weiterhin gehören zu den zum Abbau beantragten Anlagenteilen diejenigen, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden.

Außerdem unterfallen dem beantragten Abbau auch die Systeme und Komponenten, die auf der Grundlage der mit diesem Antrag beantragten Genehmigung für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

Der Abbau soll dabei mit noch in der Anlage KKU vorhandenen Brennelementen beginnen.

Die Stilllegung des KKU sowie der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG. Das MU ist zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 3 a und 3 b i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom

25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), sowie § 19 b AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 a AtG ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Diese umfasst gemäß § 2 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 1 a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 19 b AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- der Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG vom 4. 5. 2012,
- der Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG (Erweiterung) vom 20. 12. 2013,
- der Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle Unterweser (LUnA)“ (Stand 18. 6. 2015),
- die Kurzbeschreibung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle Unterweser (LUnA)“ (Stand: Juni 2015),
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 25. 6. 2015),
- die Umweltauswirkungen beim konventionellen Abbruch „Betrachtung der Umweltauswirkungen beim konventionellen Abbruch der Gebäude des Kernkraftwerkes Unterweser“ ERM GmbH (Stand: 19. 6. 2015),
- die Artenschutzfachliche Betrachtung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 22. 6. 2015),
- die Natura 2000-Verträglichkeitsprognose „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 22. 6. 2015),
- das Artprotokoll Kleiner Wasserfrosch,
- das Artprotokoll Brutvögel,
- das Artprotokoll Fledermaus,
- das Artprotokoll Zauneidechse.

Über die ausgelegten Unterlagen hinaus wurden Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 8 AtVfV sowie weitere ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Die Anträge und die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 19 b AtVfV liegen in der Zeit **vom 1. 10. bis einschließlich 30. 11. 2015** im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis donnerstags 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 7.00 bis 12.00 Uhr,
- des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 405 (4. Stock), montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
- der Gemeinde Stadland, Rathaus Rodenkirchen, Am Markt 1, 26935 Stadland, Raum 24, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, montags und dienstags 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs 13.00 bis 15.00 Uhr und donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr,
- der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs 13.30 bis 15.30 Uhr,

- der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, im Rathaus, Fachbereich Bauservice, Zimmer-Nr. 021, montags und donnerstags 8.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 8.30 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.30 bis 13.00 Uhr,

- der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer des Fachbereichs 3 der Gemeindeverwaltung, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.umwelt.niedersachsen.de/atomaufsicht/kernkraftwerke/unterweser/>.

Das MU ist die Behörde, bei der weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können.

Es wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 AtVfV dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. des SigG vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), zu versehen und an die folgende Adresse zu richten: Einwendungen_KKU@mu.niedersachsen.de.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gemäß den §§ 8 ff. AtVfV mündlich erörtern (Erörterungstermin). Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht.

Gemäß § 15 Abs. 3 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Außerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser — genannt: Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) — separate Anträge für Baugenehmigungen sowie eine Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 7 StrlSchV vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. 12. 2014 (BGBl. I S. 2010), gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1223

**Öffentliche Bekanntmachung;
Umgang mit radioaktiven Stoffen
in einem neu zu errichtenden Lager Unterweser
für radioaktive Abfälle (LUnA) —
Antrag gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV
und Bauanträge gemäß § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO**

Bek. d. MU v. 2. 9. 2015 — 42-40311/7/180/20.4 —

Gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. 12. 2014 (BGBl. I S. 2010), i. V. m. § 2 a Abs. 1

Satz 2, § 7 Abs. 4 Satz 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. 7. 2015 (BGBl. I S. 1324), und § 4 Abs. 1 AtVfV vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), und § 59 Abs. 1 NBauO vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 2014 (Nds. GVBl. S. 206), i. V. m. § 9 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), und § 73 Abs. 5 VwVfG vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), wird bekannt gemacht:

Die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser — genannt: Lager für radioaktive Abfälle (LUnA) — beantragt. Für die Errichtung des Lagers und den Umbau eines Betriebsgebäudes wurden außerdem am 4. 3. 2015 Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Landkreis Wesermarsch, nach § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO gestellt.

Der Standort des KKK befindet sich linksseitig der Weser und südlich des Wesertunnels (Bundesstraße 347) im Gebiet der Gemeinde Stadland im Landkreis Wesermarsch im Bundesland Niedersachsen.

Der Antrag zum Betrieb des LUnA umfasst den Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einem Aktivitätsinventar von bis zu 5×10^{17} Bq, hierunter Folgendes:

- Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in gemäß den vorläufigen Endlagerungsbedingungen KONRAD konditionierter oder vorkonditionierter und verpackter Form, zur Lagerung bis zum Abruf der Abfälle zur Endlagerung in einem Endlager des Bundes zuzüglich eines Zeitraumes zur Vorbereitung und Transportbereitstellung der Abfälle sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten wie Transport und Umlagerung von Gebinden, Kontrolle, Kennzeichnung sowie kleinere Reparaturen soweit keine offenen radioaktiven Stoffe zu besorgen sind.
- Die Transportbereitstellung oder befristete Lagerung (Pufferlagerung) von radioaktiven Abfällen oder Reststoffen als Einzelkomponente, in 20“-Containern oder in Transportverpackungen bis zur Weiterverarbeitung oder -behandlung in externen oder internen Anlagen.
- Die sonstige Handhabung, die im Zusammenhang mit der Einlagerung, Pufferlagerung und Lagerung sowie Auslagerung und Transportbereitstellung der Abfälle und Reststoffe im Zusammenhang steht.
- Der Umgang bezieht sich auch auf Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ i. S. der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Stoffe und radioaktiver Abfälle vom 19. 11. 2008 gelten.
- Bei den einzulagernden radioaktiven Abfällen handelt es sich um Abfälle aus dem Betrieb, Restbetrieb und Abbau des KKK, um Abfälle, die beim Betrieb der bereits am Standort vorhandenen Lager LUW und ZL-KKK, als auch bei dem hier beantragten LUnA anfallen sowie weitere mögliche Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EKK. Diese weiteren Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EKK sollen maximal 20 % des Einlagerungsvolumens des LUnA ausmachen.

Die Bauanträge umfassen die Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA) — Neubau Lagerhalle (ZV4) sowie den Umbau ZU5-Betriebsgebäude im Kernkraftwerk Unterweser — Errichtung von zwei Archivräumen.

Für die beantragten Baumaßnahmen zur Errichtung des LUnA sind Baugenehmigungen nach § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO erforderlich. Der Landkreis Wesermarsch ist als untere Bauaufsichtsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde. Der

beantragte Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV, für deren Erteilung das MU zuständig ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 3 a und 3 b i. V. m. Nummer 11.3 der Anlage 1 UVPG ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des LUnA die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Federführende Behörde ist gemäß § 14 UVPG i. V. m. § 8 NUVPG vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), das MU. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist nach § 2 Abs. 1 UVPG und § 2 a AtG ein unselbständiger Teil der Genehmigungsverfahren. Sie umfasst gemäß § 2 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 1a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen unmittelbaren und mittelbaren bzw. bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- der Antrag nach § 7 Abs. 1 StrlSchV vom 20. 6. 2013,
- der Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle Unterweser (LUnA)“ (Stand 18. 6. 2015),
- die Kurzbeschreibung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle (LUnA)“ (Stand: Juni 2015),
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 25. 6. 2015),
- die Artenschutzfachliche Betrachtung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 22. 6. 2015),
- die Natura 2000-Verträglichkeitsprognose „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 22. 6. 2015),
- das Artprotokoll Kleiner Wasserfrosch,
- das Artprotokoll Brutvögel,
- das Artprotokoll Fledermaus,
- das Artprotokoll Zauneidechse,
- Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA) — Neubau Lagerhalle (ZV 4) vom 4. 3. 2015,
- Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau eines Betriebsgebäudes — Errichtung von zwei Archivräumen vom 4. 3. 2015,
- Bau- und Betriebsbeschreibung zum Bauantrag „Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA) — Neubau Lagerhalle (ZV 4) vom 13. 2. 2015,
- Bau- und Betriebsbeschreibung zum Bauantrag „Umbau eines Betriebsgebäudes — Errichtung von zwei Archivräumen“ vom 13. 2. 2015,
- Zeichnung Grundriss Bodenplatte,
- Zeichnung Liegenschaftskarte „ZV 4“,
- Zeichnung Lageplan „ZV 4“,
- Zeichnung Abstandsflächenplan „ZV 4“,
- Zeichnung Grundriss +/- 0 m „ZV 4“,
- Zeichnung Grundriss + 4,20 m „ZV 4“,
- Zeichnung Längsschnitt 1 „ZV 4“,
- Zeichnung Ansichten „ZV 4“,

- Zeichnung Liegenschaftskarte „ZV 5“,
- Zeichnung Abstandsflächenplan „Z 5“,
- Zeichnung Lageplan „ZV 5“,
- Zeichnung Grundriss + 0,53 m „ZV 5“,
- Zeichnung Ansichten „ZV 5“,
- Zeichnung Schnitt 1-1 „ZV 5“.

Über die ausgelegten Unterlagen hinaus wurden Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6 und 8 AtVfV sowie weitere ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Die Anträge und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **1. 10. bis einschließlich 30. 11. 2015** im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis donnerstags 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 7.00 bis 12.00 Uhr,
- des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 405 (4. Stock), montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
- der Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland, Rathaus Rodenkirchen, Raum 24, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, montags und dienstags 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs 13.00 bis 15.00 Uhr und donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr,
- der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs 13.30 bis 15.30 Uhr,
- der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, im Rathaus, Fachbereich Bauservice, Zimmer-Nr. 021, montags und donnerstags 8.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 8.30 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.30 bis 13.00 Uhr,
- der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer des Fachbereiches 3 der Gemeindeverwaltung, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.umwelt.niedersachsen.de/atomaufsicht/kernkraftwerke/unterweser/>.

Für den Bereich des Strahlenschutzes ist das MU die Behörde, bei der weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können. Bau-rechtlich obliegt dies dem Landkreis Wesermarsch.

Es wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV und § 73 Abs. 4 VwVfG werden mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. des SigG vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), zu versehen und an die folgende Adresse zu richten: Einwendungen_KKU@mu.niedersachsen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin stattfindet und der Termin in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder einer oder eines anderen Beteiligten erörtert. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Au-

ßerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Unterweser gemäß § 7 Abs. 3 ATG einen separaten Antrag gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.

– Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1224

**Durchführung
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren;
Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen
und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik
für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen**

**Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 23. 9. 2015
– 33-40501/207.01 –**

– **VORIS 28500** –

Bezug: Gem. RdErl. v. 2. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 561)
– **VORIS 28500** –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 23. 9. 2015 wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.1 Abs. 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„Im Zertifizierungsverfahren bzw. im Rahmen eines durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind

– Abscheidegrade von 70 % oder mehr für Staub (jeweils für PM₁₀ und PM_{2,5}),

– Abscheidegrade von 70 % oder mehr für Ammoniak einschließlich einer Stickstoffentfrachtung von 70 % oder mehr und

– eine Geruchsminimierung auf weniger als 300 Geruchseinheiten pro m³ ohne Rohgasgeruch im Reingas nachzuweisen.

Alle Anforderungen sind ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen. Die Messunsicherheiten sind zu dokumentieren.

Die Nachweisführung soll auf Basis der als **Anlage** beigefügten „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ erfolgen. Die für die Tierhaltungsanlage zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde kann abweichende bzw. zusätzliche Prüfkriterien zulassen.

Über eine Auflage im Genehmigungsbescheid ist für den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage Folgendes sicherzustellen:

Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, das die Mindestanforderungen der als Anlage beigefügten „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ erfüllt.

Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstallungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.

Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung der Abluftreinigungsanlage einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen (vgl. Nummer 5.3.2.1 TA Luft).

Auf die wiederkehrenden Messungen nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft soll verzichtet werden, wenn durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Am-

moniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage mit folgendem Mindestumfang stattfindet:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Lufrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlammrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

Auf die erstmalige Messung nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft soll zugunsten einer Funktionsprüfung für diejenigen Abluftreinigungsanlagen, die an einem Standort zertifiziert wurden bzw. vergleichbar ihre Eignung nachgewiesen haben und an diesem Standort weiterbetrieben werden, verzichtet werden. Für diese Abluftreinigungsanlagen wurde im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens bzw. eines vergleichbaren Verfahrens durch Emissionsmessungen nachgewiesen, dass sie die erforderlichen Emissionsminderungsgrade einhalten.

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.

Als Informationsquelle für weitere Details zur Durchführung der Funktionsprüfung, im Landkreis Cloppenburg Check-up genannt, wird auf die folgenden Ausführungen unter

http://www.lkclp.de/uploads/files/ara_checkup_funktions-test_hinweise_zum_ausfuellen_der_protokolle.pdf

verwiesen.

Über eine Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage festzulegen, dass mindestens jährlich eine Wartung durchzuführen ist, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

Der Wartungsvertrag ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Antragstellung bzw. spätestens vor der Bauabnahme vorzulegen.

Änderungen des Wartungsvertrags sind der Überwachungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrags anzuzeigen. Die Wartungsprotokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.

2. Es wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Prüfung von Abluftreinigungsverfahren in der Nutztierhaltung

1. Vom Hersteller zu erfüllende Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller legt einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor eine Dokumentation der Anlage mit folgenden Informationen vor:

- a) detaillierte Funktionsbeschreibung des Abluftreinigungssystems mit Grundrissen, Schnitten und genauen Abmessungen,
- b) Dimensionierungsplan (Filterflächenbelastung, Filtervolumenbelastung, Berieselungsdichte, Abschlammung, technische Sollwerte wie pH-Wert, Druckverlust, Leitfähigkeit u. A.),
- c) Beschreibung des zu untersuchenden Haltungssystems mit Beschreibung der Tierart, des Haltungsverfahrens, der Fütterung, der Lüftungsanlage, der Medienlagerung usw.,
- d) Beschreibung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Steuerung der maßgeblichen Parameter (Benutzerhandbuch, manuelles Betriebstagebuch, elektronisches Betriebstagebuch),
- e) Revisions- und Wartungsplan,
- f) Leistungs- und Dimensionierungsangaben maßgeblicher Anlagenbestandteile (Füllkörper, Pumpen, Düsen, Messgeräte usw.).

2. Durchführungsvoraussetzungen

- a) Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.
- b) Unabhängige begutachtende Stelle, die den Messbericht der Prüfstelle prüft und bewertet, ob die Anforderungen entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise eingehalten werden. Eine Expertise der begutachtenden Stelle in dem Bereich muss vorliegen.

3. Messprogramm

Das Messprogramm umfasst bei kontinuierlichen Verfahren jeweils eine achtwöchige Messphase im Winter und eine achtwöchige Messphase im Sommer. Im Winter sollen minimale und im Sommer maximale Betriebsbedingungen eingeschlossen sein (geringe Besatzdichte im Winter bei niedrigen Außentemperaturen, hohe Besatzdichte im Sommer bei hohen Außentemperaturen).

Das Messprogramm umfasst bei zyklischen Verfahren (< drei Monate pro Durchgang) insgesamt vier Durchgänge (zwei im Winter und zwei im Sommer), bei denen die o. g. Bedingungen auch erreicht und zumindest über einige Tage eingehalten werden sollen.

Es können nur vollständige und zusammenhängende Durchgänge bewertet werden.

Vor Aufnahme des eigentlichen Messprogramms soll sich die Anlage mindestens vier Wochen im Regelbetrieb befinden. Dieser dient der Sicherstellung stabiler Betriebsverhältnisse und soll über das elektronische Betriebstagebuch (EBTB) auch nachgewiesen werden.

Wöchentlich zu messen bzw. zu erfassen sind

- a) Geruch,
- b) Gesamtstaub (PM-Fractionen siehe unten),

- c) Anzahl und Gewicht der Tiere,
- d) Temperatur im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- e) relative Feuchte im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- f) Luftvolumenstrom (Kontrolle),
- g) Druckverlust der Abluftreinigungsanlage,
- h) Temperatur, pH-Wert und Leitfähigkeitswert im Waschwasser (bei Abluftwäschern oder Waschstufen),
- i) Medienverbräuche bzw. Zählerstände (Frischwasser, Abwasser, Verbrauch an Energie, Säuren, Laugen und anderen Stoffen, soweit diese zum Einsatz kommen).

Die Staubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} sind mindestens zweimal im Winter und zweimal im Sommer zu messen.

Darüber hinaus ist die Freisetzung von Aerosolen mindestens zweimal unter Sommerbedingungen zu bestimmen.

Sofern die Anlage auch zur Abscheidung von Bioaerosolen anerkannt werden soll, sind hierfür mindestens zwei Messungen unter Winter- und zwei Messungen unter Sommerbedingungen durchzuführen. Hierbei sind neben der Gesamtzellzahl (Bakterien), mesophile Pilze (25 °C) sowie ggf. tierartspezifische Leitparameter zu erfassen.

Im Einzelfall kann es notwendig werden, zusätzliche oder andere Parameter zu erfassen (z. B. Einsatz von Oxidationsmitteln).

Online zu messen sind

- a) Volumenstrom (m³/h),
- b) Ammoniak in Roh- und Reingas (über die gesamte Messzeit), ein Messpunkt im Stall auf Tierhöhe (Einhaltung der TierSchNutzV),
- c) NO, NO₂ und N₂O in Roh- und Reingas während den Bilanzierungszeiträumen.

Die N-Bilanzierung wird mindestens einmal im Winter und einmal im Sommer durchgeführt. Im Sommer soll der emissionsträchtigste Zeitraum erfasst werden. Die N-Bilanzierung dient mehreren Zwecken:

- Nachweis über den Verbleib des Stickstoffs,
- Vermeidung von Sekundäremissionen (Ammonium-Wassertropfen, sekundäre Spurengase),
- Plausibilisierung des Gesamtverfahrens (z. B. Erkennung möglicher Verluste durch Undichtigkeiten in der Sumpftasse von Wäschern).

4. Elektronisches Betriebstagebuch (EBTB) und andere Aufzeichnungen

Abluftreinigungsanlagen müssen über ein elektronisches Betriebstagebuch verfügen, in dem betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abgespeichert werden. Die Wahl der relevanten Parameter richtet sich nach dem zu prüfenden Verfahren.

Generell zu erfassen sind

- a) Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ (kWh),
- b) Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure¹⁾, Lauge¹⁾, Additive¹⁾ usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c) Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d) Volumenstrom (m³/h oder %)²⁾,
- e) Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- f) Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- g) Differenzdruck der ARA (Pa),
- h) pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i) Umwälzmenge des Waschwassers.

¹⁾ Der Medienverbrauch dieser Stoffe kann auch in anderer Form erfasst werden (Einkaufsbelege, manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

²⁾ Aufnahme über Messventilatoren oder Erfassung des Kennlinienfeldes anhand der prozentualen Lüfterleistung.

Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

5. Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung sowie sonstige Anforderungen

Die Mindestanforderungen (Tabelle) sind so zu verstehen, dass alle rechnerisch ermittelten Wirkungsgrade oberhalb der Mindestanforderungen liegen sollen. Die Anlage soll also zu jedem Zeitpunkt die Mindestabscheidung gewährleisten. Für die Messung von NH₃ gilt, dass die Wirkungsgrade nur für Rohgaswerte > 3 ppm ermittelt und berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Unterschreitungen der Mindestanforderungen akzeptiert werden, sofern diese nicht auf den ordnungsgemäßen Betrieb zurückzuführen sind sondern auf Störfällen oder Fehlfunktionen beruhen. Diese sind eindeutig zu dokumentieren.

Alle Anforderungen sind ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen.

Tabelle: Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung von Abluftreinigungsanlagen

Parameter	Mindestanforderung	Bemerkungen
Ammoniak	70 %	alle HSMW ¹⁾ > 70 %
N-Entfrachtung ²⁾	70 %	im Winter und im Sommer
Gesamtstaub	70 %	jeder Messwert über 70 %
PM10 und PM2,5(Option) ³⁾	70 %	jeder Messwert über 70 %
Geruch	maximal 300 Geruchseinheiten/m ³ im Reingas ³⁾ , k. R. w. ⁴⁾	gilt für jeden Wert gilt für jeden Wert
Bioaerosole (Option) ⁵⁾		
Gesamtbakterienzahl, 25 °C	70 %	gilt für jeden Wert
Mesophile Pilze, 25 °C	70 %	gilt für jeden Wert
Leitkeim (variabel)	70 %	gilt für jeden Wert

¹⁾ HSMW: Halbstundenmittelwert.

²⁾ Unter N-Entfrachtung wird verstanden, dass mindestens 70 % des mit dem Rohgas während des Bilanzzeitraumes eingetragenen Stickstoffs in handhabbarer Form aus dem System entfernt wird (z. B. als Abschlammwasser).

³⁾ Gilt nur für die Schweinehaltung. Der Grenzwert beinhaltet noch keine Messunsicherheit.

⁴⁾ K. R. w.: kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar.

⁵⁾ Der Hersteller kann entscheiden ob die Messwerte im Messbericht berücksichtigt werden, aber dann sind die Mindestanforderungen einzuhalten.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Ohne vollständiges und ordnungsgemäß nutzbares EBTB kann die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Prüfung ermittelten Medienverbräuche (Energie, Frischwasser usw.) sowie die anfallenden Reststoffe (Waschwasser, Filtermaterialien) sind absolut und tierplatzbezogen anzugeben.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

6. Begutachtung der Messungen

Die Messungen müssen von einer unabhängigen und sachkundigen Stelle begutachtet werden. Diese wird von dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor beauftragt. Das Prüflabor stellt der begutachtenden sachkundigen Stelle den Prüfbericht und die vollständigen Messdaten zur Verfügung.

Die begutachtende Stelle erstellt einen Bericht, der eine Zusammenfassung der Messwerte sowie die auf den Messwerten basierende Beurteilung entsprechend den Anforderungen aus der Tabelle enthält. Ferner enthält der Bericht eine Auswertung des EBTB mit entsprechenden Angaben zu Medienverbräuchen und Betriebsstabilität (z. B. pH-Wert- und Leitfähigkeitsverlauf bei Abluftwäschern). Dieser Begutachtungsbericht soll von der begutachtenden Stelle veröffentlicht werden.“

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1226

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung der Anlage und des Betriebes
eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am Inselkrankenhaus Borkum**

Bek. d. NLStBV v. 8. 1. 2015 — 1415-30312/1-3 —

Die NLStBV hat dem Kreiskrankenhaus Leer für das Inselkrankenhaus Borkum am 8. 1. 2015 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung/Beschreibung des Landeplatzes:

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Inselkrankenhaus Borkum

- 1.1 Lage: Insel Borkum, westlich des Krankenhaus-Hauptgebäudes
- 1.1.1 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: 53° 35'5.586936" N
06° 40'12.473112" E
Höhe: 4,0 m ü. NN (13 ft MSL)
Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
- 1.1.2 Betriebsfläche: — Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area): Quadrat mit 19,5 m Kantenlänge
Oberfläche: Betonpflaster
Tragfähigkeit: 15 t
- Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): Quadrat mit den Abmessungen 19,5 m × 19,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
- Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,25 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO hier eine runde Landefläche mit einem Durchmesser von 31 m.
- An- und Abfluggrundlinien: 315°/165°
Die Lage des An- und Abflugbereiches ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1)

- 1.1.3 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m und
— die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.1.4 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht¹⁾.
- 1.1.5 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
- 1.1.6 Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber-Noteneinsätze (HEMS).
- 1.1.7 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.

2. Nebenbestimmungen**2.1 Anlage und Unterhaltung**

Die Genehmigungsinhaberin sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlage und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebs unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.

2.2 Tageskennzeichnung

Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit einer Erkennungs-markierung (heliport-identification marking) bestehend aus rotem Lande-„H“ in weißem Kreuz, einer TLOF- und einer FATO-Markierung.

2.3 Befuerung des Landeplatzes

Der Landeplatz ist zu befeuern mit

- 5 Festfeuer im Abstand von 0,49 m je Seite (insgesamt 16 Stück),
- zweimal je drei weißen Anflugfeuern in Unterflurbauweise mit einem Abstand von jeweils 4 Metern vom FATO-Rand in An- bzw. Abflugrichtung verlaufend.

Die Befuerung ergibt sich aus dem Markierungs- und Befuerungsplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Genehmigung ist.

2.4 Lageplan

Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Angaben in dem Lageplan (Anlage 1) übereinstimmen.

2.5 Windrichtungsanzeiger

Es ist ein Windrichtungsanzeiger der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) (Mindestlänge 1,2 m) zu installieren. Dieser muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden.

Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist.

2.6 Einfriedung des Geländes

Von der Verpflichtung, den Hubschrauber-Sonderlandeplatz einzufrieden, wird die Genehmigungsinhaberin befreit, wenn das Gelände nach § 46 Abs. 2 und § 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert ist.

Schilder sind entlang der Grenze des Landeplatzes in Abständen von 250 Metern sowie bei einmündenden Geh- und Fahrwegen anzubringen. Alle Schilder sollten mindestens in

¹⁾ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt nach § 33 Satz 2 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ haben.

Die Zugänge zu dem Landeplatz müssen so hergerichtet werden, dass sie ungehindert von Feuerwehr und Sanitätsdiensten benutzt werden können.

2.7 Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen

- Der Landeplatz wird in die Brandschutzkategorie H1 nach Ziffer 6.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) vom 19. 12. 2005 eingestuft.
- Am Landeplatz sind Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität von 150 ltr. Schaumlöschmittel und 90 kg Trockenlöschmittel oder 180 kg Co₂ sowie die in der Anlage 9.1 näher bezeichneten Rettungsmittel betriebsbereit vorzuhalten. Diese müssen amtlich geprüft und zugelassen sein.
- Die von Tabelle 6-2 der AVV abweichende Menge des Schaumlöschmittels wird unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass die Flugbewegungen im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Jahren die Zahl von 120 Flugbewegungen jährlich nicht übersteigen. Sollte die durchschnittliche Zahl der Flugbewegungen insoweit in drei aufeinander folgenden Jahren die Zahl 120 übersteigen, hat der Landeplatzbetreiber unverzüglich die Menge laut AVV, d. h. 500 ltr., vorzuhalten.
- Durch betriebliche Regelungen ist eine Reaktionszeit der Einsatzkräfte im Havariefall von maximal zwei Minuten sicherzustellen.
- Es muss eine Zufahrt für Feuerlöschfahrzeuge gemäß der jeweils gültigen Normen (derzeit DIN 14090) vorhanden sein.
- Es ist mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchzuführen.
- Das dafür eingesetzte Personal ist mit Beginn des Arbeitsverhältnisses umfangreich und danach mindestens einmal jährlich als Auffrischung insbesondere in die örtlichen Gegebenheiten, Meldewege, vorhandenen Lösch- und Rettungseinrichtungen, die Brandbekämpfung im Allgemeinen und die Hubschrauberbrandbekämpfung im Besonderen einzuweisen.
- Ein Alarmplan, der insbesondere auch die Benachrichtigung der eventuell zur Brandbekämpfung sowie Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Krankenhauses heranzuziehenden Kräfte (z. B. allgemeine Feuerwehr, Notarzt etc.) regelt, ist im Benehmen mit den beteiligten Stellen aufzustellen und im Bereich der Flugbetriebsfläche und an weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- Ein entsprechendes Betriebskonzept ist der Genehmigungsbehörde bis zur Betriebsfreigabe vorzulegen.

2.8 Fernmeldesysteme

Der Landeplatz muss betriebsbereit an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:

- nächste Polizeiwache,
- Feuerwehrzentrale,
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen,
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (Luftfahrtbehörde),
- Flugwetter-Beratungsdienst.

2.9 Luftfahrthindernisse

2.9.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit

Grundsätzlich ist die Hindernisfreiheit für

- Hubschrauber mit einer Länge über alles und einem Rotordurchmesser von jeweils 13 m,
- Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht,
- Flugleistungsklasse 1

in den gem. Anlage 1 dargestellten Flächen herzustellen und zu überwachen.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

Die Hindernissituation ist entsprechend in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Luftfahrthandbuch Deutschland („AIP Heliports“) zu veröffentlichen.

Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei veränderlichen Hindernissen, wie z.B. Bäumen ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden.

2.9.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Die Landeplatzhalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegten Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.

2.9.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Die Landeplatzhalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegten Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden. Diese ist dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatz-Befeuerung betrieben wird.

2.10 Hauptflugbuch und Flugplatzakte

Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Kennzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
- Art des Fluges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Zahl der Fluggäste,
- bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz bzw. Zielflugplatz.

Ferner ist am Landeplatz eine Flugplatzakte zu führen, in der folgende Unterlagen enthalten sein müssen:

- Genehmigungsbescheid (incl. nachträglicher Änderungen),
- Lageplan,
- auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
- Liste mit Notfallnummern,
- Versicherungsnachweis.

Außerdem ist ein Flugleiterdienstbuch über den ordnungsgemäßen Zustand des Landeplatzes und dessen regelmäßige Kontrolle zu führen.

2.11 Benutzungsordnung

Eine Benutzungsordnung ist auf Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen. Die Benutzungsordnung ist der Genehmigungsbehörde vor Abnahme des Platzes und Aufnahme des Flugbetriebs zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen der Benutzungsverordnung bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

2.12 Flugleitung

Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit einer „sachkundigen Person“ zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung des Hubschrauberlandeplatzes der Genehmigungsinhaberin nachgewiesen hat. Ferner muss sie in das bestehende Brandschutzkonzept eingewiesen sein. Es ist eine Liste der sachkundigen Person zu führen.

2.13 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssum-

me ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

2.14 Witterung

Die gesamte Betriebsfläche ist von Schnee, Eis, Schmutz, Laub und sonstigen, losen Gegenständen frei zu halten.

2.15 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheits- des Luftverkehrs (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in der zurzeit gültigen Fassung).

Ferner bleibt die Anpassung der Genehmigung an künftige Regelungen zur Anlage und zum Betrieb von Landeplätzen für Hubschrauber vorbehalten.

2.16 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen dafür sind

- eine Abnahmeprüfung,
- die Hindernisbeseitigung bzw. -kennzeichnung,
- die Vorlage eines Betriebskonzepts zur Sicherstellung der Reaktionszeit der Rettungskräfte,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatz Bezugspunktes nach Lage (in WGS 84) und in Höhe (in Metern über NN),
- Vorlage einer Platzdarstellungskarte im Maßstab 1:200 in 6-facher Ausfertigung, die Bestandteil dieser Genehmigung wird.

2.17 Anzeigen durch die Landeplatzhalterin

Die Landeplatzhalterin hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Genehmigungsinhaberin (auch bezüglich Vertretungsberechtigung) hat die Genehmigungsinhaberin der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Unabhängig von den Regelungen nach § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

2.18 Betriebsaufnahme

Die Betriebsaufnahme wurde mit Verfügung vom 21. 8. 2015 gestattet.

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1229

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Adamsgrabens im Landkreis Celle, in der Stadt Celle und in der Region Hannover

Bek. d. NLWKN v. 23. 9. 2015 — 62023-03-48-54-92 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der Stadt Celle und der Region Hannover, der von einem hundert-jährlichen Hochwasser des Adamsgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Celle, der Stadt Celle und der Region Hannover und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Celle,
— Amt für Umwelt und ländlichen Raum —,
Trift 27,
29221 Celle,

die Arbeitskarten (Blatt 1 bis 2) bei der

Stadtverwaltung Celle,
— Fachdienst 64/ Umwelt- und Klimaschutz —,
Am Französischen Garten 1,
29221 Celle,

und die Arbeitskarte (Blatt 3) bei der

Region Hannover,
— Fachbereich Umwelt —,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 7,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

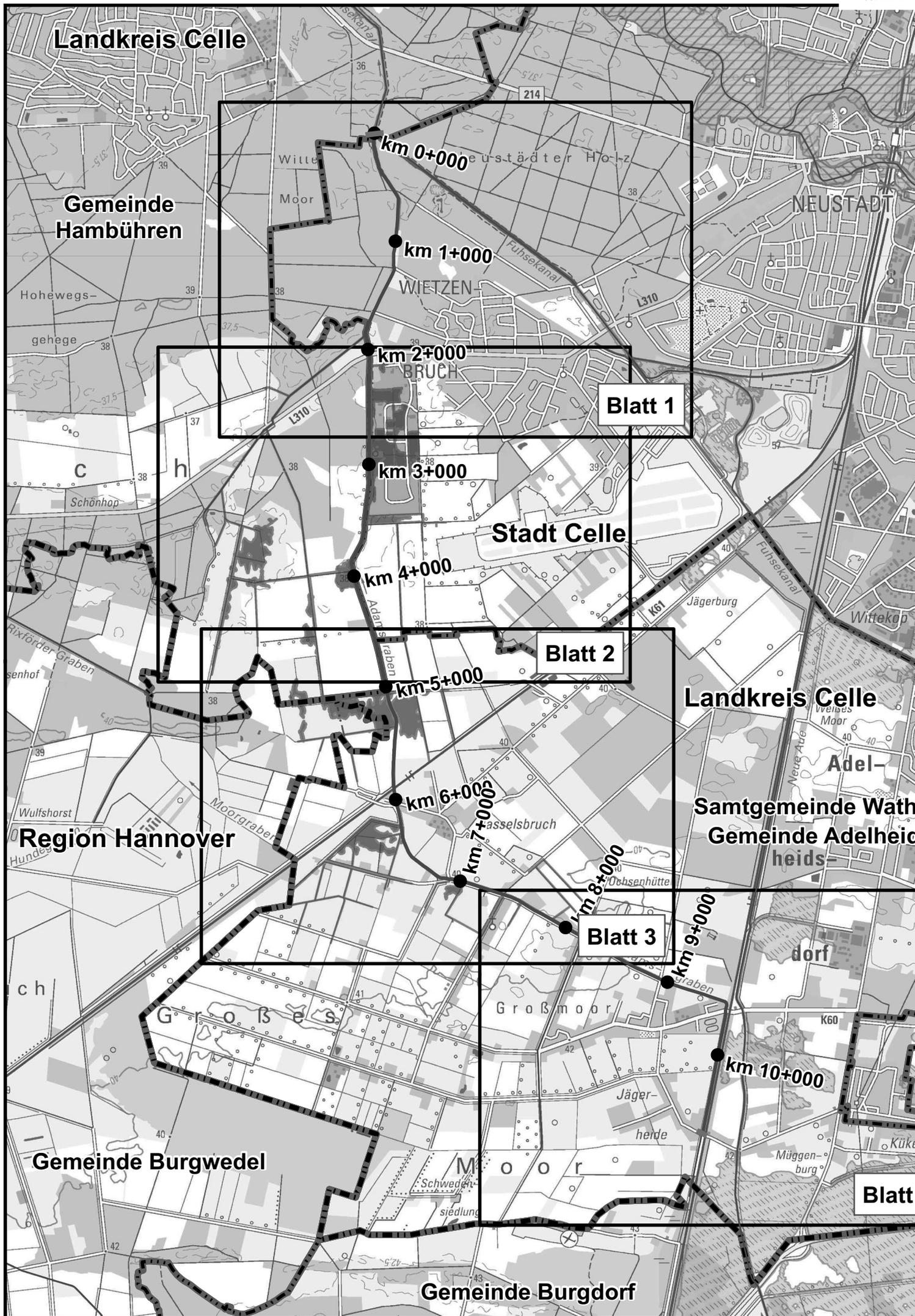
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzuzeigen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1231





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Adamsgrabens im Landkreis Celle, in der Stadt Celle und in der Region Hannover

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 23.09.2015
Az: 62023-03-48-54-92

Legende

-  Adamsgraben
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Adamsgrabens (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze

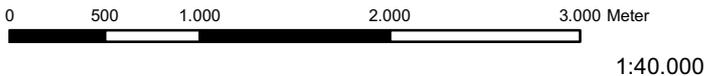
 Blatt 1 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG Unteraller, festgesetzt am 01.10.2002
-  ÜSG Mittelaller, festgesetzt am 13.05.2011
-  ÜSG Fuhse, festgesetzt am 30.05.2013
-  ÜSG Aller, vorläufig gesichert am 13.05.2011
-  ÜSG Neue Aue, Alte Aue, Aue und Fuhsekanal, vorläufig gesichert am 27.05.2015

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015  LGLN“

Aufgestellt: Verden, 31.07.2015



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Keil Bioenergie GmbH & Co. KG, Parsau)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 9. 2015 — BS 15-066 —**

Die Keil Bioenergie GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 1, 38470 Parsau, hat mit Schreiben vom 23. 4. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung eines Separators sowie einer Trocknungsanlage zur Herstellung von Wirtschaftsdünger und einer Notfackel beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1234

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Planfeststellung gemäß § 35 KrWG
(Umweltdienste Kedenburg)****Bek. d. GAA Hannover v. 23. 9. 2015 — H 000029309 —**

Der Firma Umweltdienste Kedenburg, Lavesstraße 8–12, 31137 Hildesheim, ist auf ihren Antrag vom 29. 7. 2013 mit Datum vom 4. 9. 2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Deponie Mehle) erteilt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II und III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 30. 9. bis 13. 10. 2015 (einschließlich)

- a) bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze,
montags 8.00 bis 12.30 Uhr,
dienstags 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
freitags 8.00 bis 13.00 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache;
- b) beim Flecken Salzhemmendorf (Bürgerbüro), Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf,
montags und donnerstags 7.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, mittwochs, freitags 9.00 bis 12.30 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

öffentlich aus und kann dort (sowie zusätzlich im Internet des GAA Hannover unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 13. 10. 2015 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1234

Anlage**Planfeststellungsbeschluss
zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten
Abfallentsorgungsanlage (Deponie Mehle)
zur Sicherung der Altdeponie****I. Entscheidung**

- Gemäß § 35 KrWG wird hiermit der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (Deponie Mehle) festgestellt.
- Der festgestellte Plan besteht aus den in Anlage 1*) aufgeführten Unterlagen.
- Die Deponie ist als Deponie der Deponieklasse I (DK I) gemäß DepV eingestuft. In ihr dürfen Abfälle entsprechend dem Annahmekatalog eingelagert werden.
- Die unter Abschnitt II niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
- Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt II ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur Erläuterung wird auf Abschnitt IV verwiesen.
- Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)**

*) Hier nicht abgedruckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, einzulegen.

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach den §§ 4 und 10 BImSchG
(Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Estorf)****Bek. d. GAA Hannover v. 23. 9. 2015 — H5060049/114 —**

Die Firma Bruno Fehse u. Sohn GmbH & Co. KG, Nienburger Straße 47, 31629 Estorf, Ortsteil Leeseringen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG eine Genehmigung zur Kapazitätserhöhung des bestehenden Kraftfutterwerkes Leeseringen (Nummer 7.21 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von derzeit 290 t/d Fertigerzeugnissen auf zukünftig 700 t/d Fertigerzeugnisse beantragt. Die Kapazitätserweiterung erfordert den Einbau eines neuen Walzstuhls und die Errichtung von zwei zusätzlichen Silozellen.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

30. 9. bis zum 29. 10. 2015 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags
bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr;
- b) bei der Samtgemeinde Mittelweser, Dienstgebäude Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen,
montags,
mittwochs und
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags 9.00 bis 13.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr,
öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **30. 9. bis zum 12. 11. 2015 (einschließlich)** – Einwendungsfrist – können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, einschließlich Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender, werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, dem 16. 12. 2015, um 10.00 Uhr
im Raum 31 der Samtgemeinde Mittelweser,
Dienstgebäude Landesbergen,
Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer Samstag) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Termin entfällt ebenfalls, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Anträge wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Genehmigungsantrag mit Antragsunterlagen sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

– Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1234

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Ardagh Glass GmbH, Obernkirchen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 23. 9. 2015
– HI023624080-2 MW –**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Ardagh Glass GmbH, Gr. Drakenburger Straße 132, 31582 Nienburg, für ihr Werk in Obernkirchen, Lohplatz 1, 31683 Obernkirchen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsgrenzwerte für die Anlage zur Herstellung von Glas (Nummer 2.8 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

30. 9. bis 29. 10. 2015 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim,
Sekretariat Abteilung 1,
montags bis
donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere

Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **30. 9. bis 12. 11. 2015 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1235

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(apetito convenience, Hilter)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 9. 2015
– 31201-40211-7.34.1-15 –**

Die Firma apetito convenience AG & Co. KG, 49176 Hilter, hat mit Schreiben vom 2. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 49176 Hilter, Münsterstraße 9–15, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 6, Flurstücke 55/1, 62/22, 145/6, 62/29, 61/7, 77/4, 77/5, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 500 t/d auf 510 t/d Fertigerzeugnisse,
- Einbau eines Aktivkohle-Behälters im Bereich der Pfannkuchen-Produktionsanlagen,
- Sanierung und Umbau der vorhandenen Ammoniak-Kälteanlage,
- Verringerung der Ammoniak-Menge von 23 t auf 10 t.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 des BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **24. 9.** bis zum **23. 10. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden

montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags 7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

- **Gemeinde Hilter a. T. W.**, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a. T. W., Zimmer 102, während der Dienststunden
- | | |
|-----------------------|------------------------|
| montags und dienstags | 8.00 bis 16.30 Uhr, |
| mittwochs | 8.00 bis 14.00 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 18.00 Uhr und |
| freitags | 8.00 bis 12.30 Uhr. |

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwas Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **24. 9.** und endet mit Ablauf des **6. 11. 2015**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, den **1. 12. 2015**, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Hilter a. T. W., Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a. T. W., erörtert. Sollte die Erörterung am 1. 12. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1235

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 10 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Erarbeitung von Stellungnahmen im Bereich Dünge-, Umwelt- und Abfallrecht
- Mitarbeit bei der Umsetzung der ELER-Förderung (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, AGZ, Tierwohlmaßnahmen)
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Petitionen, Landtagsanfragen, Erarbeitung von vorbereitenden Unterlagen für Agrarministerkonferenzen, Termine/Gespräche des Ministeriums, der Staatskanzlei etc. in den vorgenannten Bereichen
- Mitwirkung bei der Beurteilung von Gesetzentwürfen und Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes und der EU in den vorgenannten Bereichen
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften und Fachrechtskontrollen in den vorgenannten Bereichen
- Selbständige Erledigung von allg. Verwaltungsaufgaben (z. B. Bearbeitung von Zuwendungen, Haushaltsangelegenheiten).

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Studiumabschluss (Bachelor/FH) im Bereich der Agrarwissenschaften oder mit einem vergleichbaren Abschluss in der Verwaltungswissenschaft.

Der Arbeitsplatz erfordert mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in der Landwirtschafts- oder Umweltverwaltung.

Bewerberinnen und Bewerber sollten Aufgabenerledigungen selbstständig, gründlich und termingerecht ausführen können und über eine ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft verfügen.

Gute Kenntnisse in den gängigen Office-Produkten werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-941 (für externe Bewerberinnen und Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte inklusive der Nennung der jeweiligen Ansprechperson mit E-Mail-Adresse) **bis zum 16. 10. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, oder an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

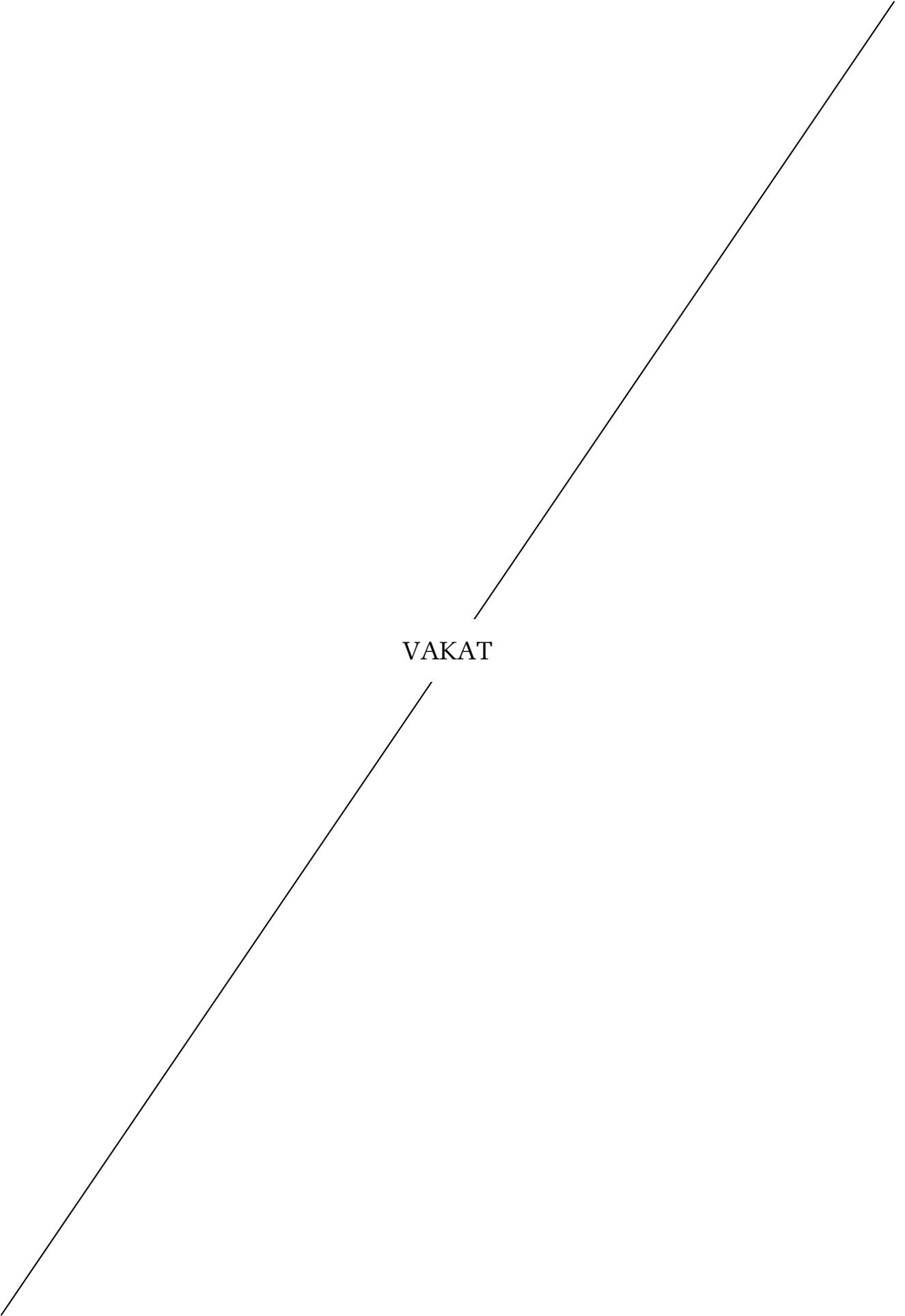
Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Rantzau, Tel. 0511 120-2239, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

– Nds. MBl. Nr. 36/2015 S. 1236

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG